

Samtgemeinde

NEUENKIRCHEN

Merzen | Neuenkirchen | Voltlage



Samtgemeinde Neuenkirchen

09.03.2026

Protokoll

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates**
am **Montag**, dem **09.03.2026**, von **19:30 Uhr** bis **20:16 Uhr**
im **Rathaus Neuenkirchen, Bürgersaal**
(SG-Rat/049/2026)

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Dr. Vitus Buntenkötter

Ratsmitglied

Herr Tobias Becker

Herr René Bei der Sandwisch

Herr Heiko Brinkmann

Herr Lutz Brinkmann ab 19:45 Uhr

Herr Christof Büscher

Herr Josef Egbert

Frau Ina Eversmann

Frau Dr. Marlies Gerdemann

Herr Reinhard Hellmann

Herr Ronald Hülsmann

Herr Franz-Josef Lasar

Herr Andreas Otte

Herr Bernhard Rolfes

Frau Silke Ruwe

Herr Reiner Schockmann

Herr Gregor Schröder, jun.

Herr Daniel Schweer

Herr Udo Urmann

Herr Jan-Christof Voß

Herr Daniel Wöste

Samtgemeindebürgermeister

Herr Christoph Trame

Fachbereichsleiter
Herr Dirk Boguhn

Protokollführerin
Frau Nicole Vorwerk

Gast
Herr Christian Geers, Bersenbrücker Kreisblatt

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglied
Frau Tanja Dieckhoff
Herr Hermann Dreising
Frau Sonja Sall
Frau Stefanie Tennigkeit

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Dr. Vitus Buntenkötter eröffnet die Sitzung, begrüßt die Ratsmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung sowie alle Gäste.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Dr. Vitus Buntenkötter stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

3. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung

Die Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.2025 wird einstimmig genehmigt.

4. Bericht

Samtgemeindebürgermeister Christoph Trame berichtet.

Umlaufbeschluss Gemeindebrandmeister

Es wurde ein dringlicher Umlaufbeschluss in einer Personalangelegenheit der Feuerwehr gefasst. In der Samtgemeinderatssitzung am 01.12.2025 wurde Christian Mohs erneut zum Gemeindebrandmeister ernannt. Nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen für die Ernennung von Herrn Christian Mohs zum Gemeindebrandmeister wurde festgestellt,

dass der erforderliche Lehrgang "Führer von Verbänden" von ihm nicht absolviert wurde. Kreisbrandmeister Ludger Flohre hat darauf hingewiesen.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wurde die Ernennung mit sofortiger Wirkung zurückgenommen und Herr Mohs gleichzeitig bis zur endgültigen Ernennung, längstens bis zum 01.12.2027, mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindebrandmeisters betraut. Herr Mohs ist zum erforderlichen Lehrgang angemeldet. Sobald der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs "Führer von Verbänden" vorliegt, kann die Ernennung als Gemeindebrandmeister für sechs Jahre erfolgen.

Der Samtgemeindebürgermeister wurde ermächtigt, die Ernennung zum Ehrenbeamten als Gemeindebrandmeister für sechs Jahre vorzunehmen.

Geplant ist es Christian Mohs sowie Udo Rolfes im Sinne einer einheitlichen Amtszeit zeitgleich die Ernennung auszusprechen.

Trassenplanung BalWin 2, Offshore Netzanbindung

Zum aktuellen Stand der Trassenplanung erläutert er, dass das Unternehmen Amprion den Verlauf der Trasse so in das Verfahren eingebracht hat, wie ursprünglich geplant war und den Kommunen vorgestellt wurde. Der Wunsch die Trassenführung insbesondere im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes anzupassen bzw. zu ändern wird nicht berücksichtigt. Begründet wird dies damit, dass eine entsprechende Änderung den im Verfahren mit dem Amt für regionale Landesentwicklung im Raumordnungsverfahren festgelegten Trassenkorridor verlassen würde.

Die weitere Entscheidung liegt nun im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, wo das Planfeststellungsverfahren geführt wird. Die Samtgemeinde Neuenkirchen wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt und hat eine umfassende Stellungnahme eingereicht. Darin wurde insbesondere auf die erhebliche Betroffenheit (Trasse von 11,5 km durch die Mitgliedsgemeinden) der Samtgemeinde hingewiesen. Durch den vorgesehenen Schutzstreifen von 12 Metern ergeben sich erhebliche Einschränkungen für die zukünftige Gemeindeentwicklung, insbesondere für Flächennutzung und Bauleitplanungen im Umfeld der Leitungen. Darüber hinaus wurde auf verschiedene Probleme und Herausforderungen sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb hingewiesen.

Aktuell findet die Ausführungsplanung (LP 5) statt. Parallel erfolgen konkrete Bau- und Montageplanungen entlang der gesamten Trasse und es werden behördliche Genehmigungen z.B. für Straßenquerungen eingeholt. Zudem werden Kampfmittelräumungen sowie Baugrunduntersuchungen vorgenommen.

Das Planfeststellungsverfahren soll nach derzeitiger Planung Ende des Jahres abgeschlossen werden. Der Bau der Leitung ist aktuell für den Zeitraum von 2027 bis 2028 vorgesehen. Die Inbetriebnahme der Leitung ist derzeit für 2031 geplant.

Der Rat wird weiter über die Entwicklungen im Verfahren informiert. Herr Sennekamp (Projektsprecher Niedersachsen von Amprion) soll zum Ende des Jahres, spätestens zum Baubeginn der Trasse in der Samtgemeinde, für weitere Erläuterungen in eine Ratssitzung eingeladen werden.

Änderung der Öffnungszeiten im Rathaus

Samtgemeindebürgermeister Christoph Trame erläutert, dass die Öffnungszeiten des Rathauses angepasst werden.

Ab April bleibt das Rathaus mittwochs nachmittags in der Zeit von 14:00 bis 16:00 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Eine zuvor durchgeführte Besucherzählung hat ergeben, dass der Mittwochnachmittag der Zeitraum mit der geringsten Besucherfrequenz ist. Die Anpassung wurde daher bewusst auf diesen Zeitraum gelegt.

Die Änderung wurde dem Samtgemeindeausschuss bereits mitgeteilt.

Hintergrund dieser Anpassung ist, dass den Mitarbeitenden ein fester Zeitraum für interne Arbeitsprozesse, Terminbearbeitung sowie konzentrierte Abarbeitung von Vorgängen ermöglicht werden soll.

Online-Terminvereinbarungen bleiben auch in diesem Fenster, sowie generell außerhalb der Öffnungszeiten, weiterhin möglich.

In diesem Zusammenhang soll zudem verstärkt das System zur Terminvereinbarung (Tervis) beworben werden, um die Möglichkeit der digitalen Terminvereinbarung weiter zu fördern.

5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Schulsachkosten **Vorlage: SG/750/2026**

Samtgemeindebürgermeister Christoph Trame erläutert den Sachstand.

Die bisherige Sachkostenvereinbarung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen und eine Folgevereinbarung wurde nicht geschlossen.

Der Landkreis gewährte in den Jahren 2024 und 2025 Abschlagszahlungen in Höhe von 80% des vorgesehenen Budgets für die Schulsachkosten.

Der vorliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung knüpft an die abgelaufene Vereinbarung an. Neben dem grundsätzlichen Aussetzen der Kreisschulbaukasse werden sogenannte Erstattungsregelungen vereinbart.

Für das Jahr 2023 soll keine Spitzabrechnung mehr erfolgen. Mit der Zahlung der Abschläge sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten.

Für die Jahre 2024 und 2025 wird ebenso gehandelt, die Auszahlung der noch offenen Beiträge erfolgt, die laufenden Zahlungen für 2026 werden mit aufgenommen. Der Sonderzuschlag für Instandsetzung wird nach Inkraftsetzung des Kreishaushalts für die Jahre 2024 bis 2026 ausgezahlt.

Die Kreisschulbaukasse wird weiterhin ausgesetzt.

Die kreisangehörigen Kommunen können die Mittel aus den Zahlungen in eigener Zuständigkeit nutzen und investieren, so bleibt eine gewisse Flexibilität erhalten.

Beschluss:

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt,

- a. eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten sowie das Aussetzen der Kreisschulbaukasse und
- b. eine Erstattungsregelung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse mit dem Landkreis Osnabrück

abzuschließen.

Redaktionelle Änderungen oder inhaltliche Konkretisierungen, die sich im Rahmen der Beratung aller kreisangehörigen Kommunen ergeben, sind von dieser grundsätzlichen Ermächtigung umfasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) mit dem Landkreis Osnabrück über die Wahrnehmung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung
Vorlage: SG/749/2026

Samtgemeindebürgermeister Christoph Trame erläutert den Sachstand.

Die Durchführung der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter einschließlich der Ferienbetreuung wird mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) vom Landkreis an die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Grundschulkinder ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung.

Die wesentlichen Inhalte der örV sind die Übertragung der operativen Aufgaben auf die Kommunen, die Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen und die Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung.

Zur Finanzierung wird geregelt, dass der Landkreis und die Kommunen gemeinsam die über die Landesfinanzierung hinausgehenden Kosten tragen. Die Aufteilung zwischen Landkreis und Kommunen beträgt jeweils 50%. Daher wird von einer Kompensation in Höhe von ungefähr 90.000€ ausgegangen.

Ratsmitglied Ina Eversmann bestätigt die Ausführungen. Durch die Ganztagsförderung und Ferienbetreuung sollen die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf verbessert werden und die Bildungschancen der Kinder erhöht werden. Sie bestätigt, dass die Schulen derzeit relativ gut vorbereitet sind, weil ein Konzept bereits vorlag, allerdings weist sie auch daraufhin, dass für ein qualitativ hochwertiges Angebot derzeit noch keine Ausfinanzierung vorliegt.

Beschluss:

Dem Entwurf der örV über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird zugestimmt.

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

**7. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Neuenkirchen),
Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102,
Beschluss über die Abwägungen, Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/742/2026**

Fachbereichsleiter Dirk Boguhn erläutert den Sachstand. Im Verfahren der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes geht es um die Ausweisung einer Sonderbaufläche für den geplanten Einzelhandel.

Das mehrjährige Verfahren, das durch zahlreiche Verfahrensschritte sowie rechtliche und inhaltliche Änderungen geprägt war, soll nun mit dem Abwägungs- und Feststellungsbeschluss abgeschlossen werden.

Die Eingaben, vor allem auch die privaten Eingaben durch ein Rechtsanwaltsbüro, wurden in den Abwägungstexten analysiert und abgewägt.

Vorsitzender Dr. Vitus Buntenkötter verweist darauf, dass das regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück am 15.01.2026 in Kraft getreten ist. Damit ist auch diese Voraussetzung für den anstehenden Beschluss erfüllt.

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen nimmt die vorliegenden 7 Abwägungsentwürfe (Anlagen 3.0, 4.0, 4.1, 5.0, 5.1, 6.0 und 6.1) positiv zur Kenntnis und beschließt die Abwägungen gemäß Vorlagen zu fassen und den Feststellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Anlagen 1 und 2) zu fassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der übergeordneten Verwaltungsbehörde (Landkreis Osnabrück) gem. § 6 Abs. 1 BauGB einzuholen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

**8. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsb. Neuenkirchen),
Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom
20.03.2023
hier: Änderung des Geltungsbereiches für das Gewerbegebiet östlich der
Bramscher Straße
Vorlage: SG/744/2026**

Fachbereichsleiter Dirk Boguhn stellt den Sachstand vor.

Im Verfahren der 36. Änderung des FNP geht es um eine Änderung des Geltungsbereichs für das Gewerbegebiet östlich der Bramscher Straße.

Es soll eine Anpassung der Flächengröße auf circa 2,9 ha, mit Änderung der Flächenkulisse vorgenommen werden. Im Zuge der Planaufstellung sollen zudem beide geplanten Linksabbiegerspuren, die Erweiterung des östlich der Bramscher Straße gelegenen Fuß-

und Radwegs und die Erstellung einer weiteren Querungshilfe mit aufgenommen werden. Auf ein weiteres Planaufstellungsverfahren kann dadurch verzichtet werden.

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen und die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, durchzuführen. Der am 26.02.2025 an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück vergebene Planungsauftrag ist an den geänderten Planungsaufwand anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

9. **46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage), Gemeinde Merzen**
Vorlage: SG/740/2026

Dr. Vitus Buntenkötter leitet kurz in den Sachstand ein und übergibt das Wort an Fachbereichsleiter Dirk Boguhn.

Er erklärt, dass auf Gemeindeebene ein Bebauungsplanverfahren für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Gemeinde Merzen eingeleitet wird, auf Samtgemeindeebene das entsprechende Verfahren zur Änderung des FNP. Die Anlage soll u.a. zur landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) dienen. Der Kriterienkatalog der Gemeinde Merzen wurde in der Anfrage als Grundlage berücksichtigt.

Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von 20 ha, die mit 2 Anlagen bebaut werden soll. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, die Nutzung soll zukünftig nach den gesetzlichen Vorgaben zur Agri-PV erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen, bei der die Ausweisung einer rund 20 ha großen Fläche als Sondergebietsfläche zur Entwicklung einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Fürstenauer Damms vorgenommen wird.

Zudem beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

10. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage), Gemeinde Merzen
Vorlage: SG/745/2026

Fachbereichsleiter Dirk Boguhn erläutert, dass es sich in diesem Verfahren ebenfalls um eine geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Merzen auf einer Fläche von 1,36 ha handelt. Der ansässige Gewerbebetrieb plant die Anlage angrenzend an die Betriebsfläche zu errichten und den erzeugten Strom zum Teil für die eigene Betriebsstätte zu nutzen. Die Einspeisung soll über eine 10 KV-Leitung, die dort an der Hauptstraße (B218) verläuft, erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen, bei der die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine rund 1,36 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage an der Hauptstraße vorgenommen wird. Zudem beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

11. 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Voltlage), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine FF-PV-Anlage am Ankumer Damm)
Vorlage: SG/743/2026

Fachbereichsleiter Dirk Boguhn erläutert.

Es handelt sich hierbei um einen zu fassenden Aufstellungsbeschluss für die Änderung des FNP zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine FF-PV-Anlage am Ankumer Damm in Voltlage.

Diese Anlage soll inkl. Nebenanlagen auf einer Fläche von ca. 15 ha entstehen. Eine landwirtschaftliche Privilegierung liegt hier nicht vor, es handelt sich um ein weißes Gebiet

laut RROP. Ein Verweis auf die Einhaltung der Punkte des Kriterienkatalogs der Gemeinde Voltlage ist erfolgt.

Beschluss:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 49. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen, bei der die Ausweisung einer überplanten Sonderbaufläche von rund 15 ha mit einer maximal 10 ha großen Freiflächenphotovoltaik-Anlage am Ankumer Damm vorgenommen wird.

Zudem beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	0

12. Anträge und Anfragen

Keine Anträge und Anfragen.

13. Einwohnerfragestunde

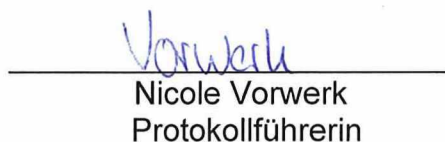
Ratsvorsitzender Dr. Vitus Buntenkötter stellt keine Meldungen fest. Er bedankt sich für die rege Mitarbeit und beendet die Sitzung um 20:16 Uhr.



Dr. Vitus Buntenkötter
Vorsitzender



Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister



Nicole Vorwerk
Protokollführerin